

Nachstehende Lieferbedingungen gelten für die Angebote und Verkäufe von Motoren, Komponenten und Teilen (in der Erstausrüstung; keine Ersatzteile) von MAN (MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH) an den Käufer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Verkäufer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

I. Vertragsabschluss

- Alle Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dem Angebot zugesagt ist. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Mit Zugang der rechtsgültig unterfertigten Annahme der Bestellung (Auftragsbestätigung) kommt der Kaufvertrag zustande. Alle Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
- Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung nicht unwesentlich ab, und hat der Verkäufer auf diese Abweichungen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hingewiesen, kommt der Vertrag zu den Konditionen der Auftragsbestätigung zustande. In diesem Fall steht dem Käufer jedoch ein Rücktrittsrecht zu, das er innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich ausüben kann.
- Technische Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Lieferumfang

- Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Vom Käufer sind die jeweils gültigen MAN-Einbaurichtlinien zu beachten.
- Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften für den Export des Kaufgegenstandes und/oder am Ort der Verwendung ist der Käufer verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.) die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Republik Österreich anfallen, werden vom Käufer getragen.

III. Preise

- Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich, wenn nichts anderes vereinbart, ab Werk einschließlich Verladung, ohne Verpackung, Skonto und sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen, wie Verpackung, Fracht oder Einbau am Aufstellort (Montage) und Inbetriebsetzung werden zusätzlich berechnet.
- Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern (nachfolgend „Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern“). Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern werden zusätzlich zu den Netto-Preisen berechnet, es sei denn, der Käufer schuldet die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern von Gesetzes wegen und das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbarer Mechanismus ist anzuwenden.
- Der Käufer wird den Verkäufer nach besten Kräften bei der Erlangung einer Steuerbefreiung oder Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für die Lieferungen unterstützen. Der Käufer wird dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer alle in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente übermitteln (zum Beispiel: Verbringungsnachweis für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise für Exporte). Soweit dem Verkäufer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern entsteht, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Absatz seitens des Käufers resultiert, hat der Käufer diese Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern dem Verkäufer zu erstatten.
- Sollte die Vergütung einer gesetzlichen Quellensteuer unterliegen, darf der Käufer die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Käufers zulässigen Betrages einbehalten und diese an die Finanzbehörde im Namen des Verkäufers abführen.
- Existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und dem Ansässigkeitsstaat des Käufers, darf der Käufer nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an den Verkäufer einbehalten, soweit die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null)

vorliegen.

- Der Verkäufer ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen müssen vom Verkäufer erstellt und beschafft werden.
- Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei der Erlangung der Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) nach besten Kräften zu unterstützen.
- Der Käufer verpflichtet sich, unaufgefordert und unverzüglich einen offiziellen Nachweis über die auf Rechnung des Verkäufers abgeführte Steuer des Verkäufers vorzulegen.
- Wird bei umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen von Kaufgegenständen eine Anzahlung vereinbart und eine Anzahlungsrechnung erstellt, dann ist die auf die Anzahlung fällige Umsatzsteuer mit zu bezahlen.

IV. Zahlungsbedingungen

- Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung des Verkäufers zu den vereinbarten Terminen zu leisten.
- Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind – in Ermangelung einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung der Vertragsteile – bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn
 - der Käufer mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt.
 - der Käufer seine Zahlung einstellt, oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist.
- Die Zahlung des Kaufpreises ist zwingend von einem dem Käufer gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:
 - Barzahlungen bis zu einem Wert unter 10.000 Euro oder
 - Zahlungen durch einen Dritten, soweit dies vorab schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierungen).
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ist die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen oder die Aufrechnung erklären, soweit es/sie auf Ansprüchen aus dem gleichen Kaufvertrag beruht.
- Kommt der Käufer mit Zahlungen, bei Vereinbarung von Teilzahlungen, mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VII. Ziffer 4 dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehne.
- Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Bei Verzug des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (für Unternehmer: § 456 UGB; für Verbraucher: § 1000 Abs. 1 ABGB) zu verrechnen.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- Liefertermine und Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden, sind freibleibend. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, dh. mit Zugang der schriftlichen Bestätigung der Bestellsungsannahme (Auftragsbestätigung).
- Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Kaufgegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- Der Käufer kann acht Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern und unter Setzung einer angemessenen, vier Wochen nicht zu unterschreitenden Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Überschreitung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins ist jedenfalls ausgeschlossen.
- Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Verzugsschäden bei verbindlich vereinbartem Liefertermin/verbindlich vereinbarter Lieferfrist die durch eine grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten des Verkäufers, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden

- Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- Verlangt der Käufer nach Vertragsabschluss irgendwelche Änderungen in der Ausführung oder hinsichtlich des Lieferumfangs oder kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht pünktlich nach, so ist der Verkäufer in jedem Fall berechtigt, die Lieferfrist/Liefertermine (nach Maßgabe der freien Kapazitäten im Produktionswerk) neu zu berechnen. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsabschluss aus technischen Gründen Änderungen am Liefergegenstand erforderlich sind. Etwaige sich hieraus ergebende Verzögerungen bei der Lieferung sind vom Verkäufer nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
- Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie zum Beispiel Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Lieferverzögerung der Unterlieferanten, Ausschuss, Transportsperre oder -behinderung, tritt der Lieferverzug nicht ein. In derartigen Fällen verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist oder der vereinbarte Liefertermin um den Zeitraum der Dauer der höheren Gewalt. Derartige Fälle berechtigen beide Parteien, 6 Monate nach Überschreitung der vertraglich vereinbarten Lieferfrist oder des vertraglich vereinbarten Liefertermins, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Partei, welche von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, die Erfüllung des Vertrages unzumutbar geworden ist.
- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

VI. Abnahme

- Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 6 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert.
 - Bleibt der Käufer nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erstellung der Versandvorschrift oder der Erfüllung der Zahlungsverbindungen oder der Stellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und 15% des Kaufpreises als Schadensersatz zu fordern.
 - Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
 - Macht der Verkäufer von seinem Recht in Abs. 2 keinen Gebrauch, so hat der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in einer angemessenen Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.
 - Alle Transportbehälter und -gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer unverzüglich und kostenfrei an das jeweilige Lieferwerk zurückzuliefern. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Pfand für jeweils gelieferte Transportbehälter in Rechnung zu stellen. Der Pfandbetrag wird dem Käufer nach Rückgabe der Transportbehälter in entsprechender Höhe gutgeschrieben. Die Höhe des jeweiligen Pfandbetrages richtet sich nach den vom Verkäufer frei festzulegenden Sätzen. Die Abrechnung über den Pfandbetrag erfolgt in regelmäßigen, durch den Verkäufer festzulegenden Abständen. Die Auszahlung des Pfandes erfolgt bargeldlos durch Banküberweisung oder Scheck. Der Verkäufer behält sich vor, für alle Behälterarten Pfand zu erheben.
 - Im Falle des Annahmeverzuges behält sich der Verkäufer außerdem vor, von seinem Recht aus § 373 I UGB Gebrauch zu machen, sofern es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer iSd UGB handelt.
- Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu bearbeiten und zu veräußern; zur Sicherheit tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Kaufgegenstandes schon jetzt an den Verkäufer ab. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Bekanntgabe der Abtretung und die Einziehung der Forderung durch den Verkäufer bleiben vorbehalten. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als der Rechnungswert der Vorbehaltswaren die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
 - Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Nach seiner Wahl ist der Verkäufer auch berechtigt, den gewöhnlichen Wert des Kaufgegenstandes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewendet werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Käufers dienen müsse.
 - Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.
 - Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
 - Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich abgesehen von Notfällen – beim Verkäufer oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Verkäufer anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Haftpflicht und Beschädigung zu versichern und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe dem Verkäufer zustehen. Die Versicherungspolice sowie Prämienquittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzuzeigen.
 - Der Verkäufer hat das Recht, auf die in dieser Ziffer geregelten Eigentumsvorbehaltsrechte mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Käufer zu verzichten. Der Käufer stimmt der Verzichtserklärung zu, in dem er die nächste auf die Abgabe der Verzichtserklärung folgende durch ihn beauftragte Leistung und/ oder Warenlieferung durch den Verkäufer annimmt oder durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verkäufer.
 - Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann der Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Kaufgegenstand wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.

VIII. Leistungen des Käufers bei Montage

- Der Käufer schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Montage durch den Verkäufer ermöglichen.
- Auf Anforderung des Verkäufers gehört hierzu insbesondere die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie, Wasser, sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln; ferner die Vorbereitung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten. Die Zufahrten und der Montageplatz müssen in Flurhöhe geebnet und für Fahrzeuge genügend Tragfähigkeit und die Fundamente vollständig trocken und abgebunden sein. Auf Wunsch des Verkäufers stellt der Käufer geeignete Räume für Personal und Montagegerät zur Verfügung.
- Bei Montagen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Käufer auf dessen Kosten beschafft.

IX. Gefahrübergang

- Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung des Kaufgegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen, nachträglich erwirkt.
- Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes, sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Käufer oder Dritte, erfolgt für den Verkäufer. An neu entstehenden Sachen steht dem Verkäufer das Miteigentum entsprechend dem Wert des Kaufgegenstandes zu. Ein Eigentumserwerb des Käufers, der durch die Verarbeitung des Kaufgegenstandes bzw. dessen Einbau in eine andere Sachgesamtheit bedingt werden könnte, wird ausgeschlossen.

Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

- Bei Lieferung einschließlich Montage geht die Gefahr über, sobald die Anlage zur ersten Inbetriebsetzung bereit ist, oder, wenn eine Inbetriebsetzung nicht infrage kommt, mit Beendigung der Montage.
- Wird nach Versendung ab Werk, jedoch vor dem Gefahrübergang, die Leistung des Verkäufers durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Sabotage oder andere unabwendbare vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, beschädigt oder zerstört, so hat der Verkäufer Anspruch auf denjenigen Teil der Vergütung, welcher der beschädigten oder zerstörten Leistung entspricht.

X. Erfüllung

- Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr gemäß Artikel IX. auf den Käufer übergeht.
- Teillieferungen sind zulässig.

XI. Haftung für Sachmängel (Gewährleistung)

- Der Verkäufer leistet Gewähr für eine Mängelfreiheit des Kaufgegenstands. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes, es sei denn, der Kunde ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Verbraucher iSd § 1 KSchG anzusehen. Es gilt unabhängig von der Person des Käufers die gesetzliche Verjährungsfrist für Gewährleistungsbefehle beim Kauf von Aggregaten, Motoren, Getrieben, Verteilergelassen und Antriebsachsen.
- Im Falle eines gewerblichen Weiterverkaufs an einen Endkunden (Vertragspartner des Käufers) beginnt die Verjährungsfrist gemäß Abs. 1 mit Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden zu laufen, sofern die Ablieferung an den Endkunden innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Kaufgegenstandes (Herstellungsdatum) erfolgt.
- Bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung einer »Kaufgarantie« gelten neben diesen Lieferbedingungen gesonderte Geschäftsbedingungen für die Kaufgarantie, wobei im Falle von Widersprüchen die genannten gesonderten Geschäftsbedingungen vorrangig anzuwenden sind.
- Öffentliche Äußerungen iSd. § 922 Abs 2 ABGB werden als Grundlage für die Beurteilung der Vertragsgemäßheit ausgeschlossen.
- Bei Kunden, die keine Verbraucher iSd § 1 KSchG sind, kommt es durch Verbesserung/Austausch nicht zu einer Verlängerung bzw. Neubeginn der Gewährleistungsfrist.
- Die Beweislastumkehr gem. § 924 Satz 2 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) sowie gem. § 1298 Satz 1 und 2 ABGB (Vermutung des Verschuldens) wird ausgeschlossen, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft iSd § 1 KSchG handelt.
- Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer unverzüglich geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - Wenn eine Mängelbehebung durch den Verkäufer nicht zumutbar ist, kann mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine fachgerechte Mängelbeseitigung durch den Käufer oder einen Dritten erfolgen. In diesem Fall ersetzt der Verkäufer die Kosten, die der Käufer bei eigener Mängelbehebung gehabt hätte.
 - Grundsätzlich wird die Gewährleistung nach Wahl des Verkäufers in einer MAN-Service-Niederlassung oder einer von MAN autorisierten Werkstatt entweder durch Verbesserung oder durch Austausch des Kaufgegenstandes erfüllt. Dem Verkäufer stehen hierbei zwei Verbesserungsversuche zu, bevor der Käufer auf einen der Sekundärbegehre umsteigen kann.
 - Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.
 - Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Verkäufer – soweit sich die Beanstandung als unberechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten (Angemessenheit der Kosten ist insbesondere dann gegeben, wenn der Motor frei zugänglich ist oder der Zugang mit einer ausreichend dimensionierten Wartungsklappe ermöglicht ist) dessen Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, kommen die Kosten einer etwa erforderlichen Gestellung von Monteur- und/oder Hilfskräften hinzu. In jedem Fall aber gehen die Kosten für die Verbringung des Kaufgegenstandes zum Leistungsort der Gewährleistung zu Lasten des Käufers.
- Ist vereinbart, die erforderlichen Gewährleistungsarbeiten auf dem Grundstück des Kunden oder in ihm zuzuordnenden Betriebsstätten zu erbringen, so hat der Käufer
 - die erforderliche Zeit und Gelegenheit hierzu zu gewähren.
 - auf eigene Kosten, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen.
 - auf eigene Kosten die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehenden Arbeiten durchzuführen.
 - Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, wenn der Käufer diese veranlasst hat, zu tragen.
- Die Verpflichtung zur Sachmängelbeseitigung bezieht sich nicht auf

natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden des Verkäufers entstanden sind.

- Die Verpflichtungen zur Beseitigung eines Sachmangels bestehen nicht, wenn Ursache des aufgetretenen Mangels ist, dass
 - der Käufer einen Fehler nicht unverzüglich schriftlich dem Verkäufer angezeigt hat.
 - der Kaufgegenstand zuvor nicht gemäß den Vorgaben des Käufers instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Käufer dies erkennen musste oder
 - in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, die weder MAN Originalteile noch qualitativ gleichwertige Teile sind oder
 - der Kaufgegenstand in einer vom Verkäufer nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder
 - der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
 - der Käufer die jeweils gültigen Einbaulinien nicht eingehalten hat.
- Rechtsmängel: Führt die Benützung des Kaufgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Österreich, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Kaufgegenstand für den Käufer in zumutbarer Weise modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- Die Aktualisierungspflicht gem. § 7 GRUR wird ausgeschlossen sofern der Käufer nicht Verbraucher iSd § 1 KSchG ist.
- Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

XII. Haftung für sonstige Schäden

- Alle Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bei Verbrauchergeschäften (§ 1 KSchG) beträgt diese Verjährungsfrist drei Jahre.
- Alle verschuldensabhängigen Ansprüche des Käufers, sind auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz beschränkt. Bei Verbrauchergeschäften (§ 1 KSchG) haftet der Verkäufer auch bei leicht fahrlässig verursachten Personenschäden.
- Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Kaufgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu

verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIV. Exportkontrolle

1. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr Vorschriften (z. B. AußWG, Dual-Use VO, EAR) sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Der Verkäufer wird mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes befreit, falls der Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen erhält. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
2. Dem Verkäufer steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
3. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und der Einfuhr des Kaufgegenstandes jederzeit alle anwendbaren Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen Prüfung und einer anschließenden schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

XV. Datenschutz – Konzernale Datenverarbeitung

1. Der Verkäufer erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Käufer, die auch einen Personenbezug aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (Informationspflicht bei der Datenerhebung) können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.truck.man.eu/at/de/hinweise-zum-datenschutz-kunden.html>

2. **Der Kunde stimmt zu, dass er im Auftrag der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH bzw. einem Unternehmen der Volkswagen Gruppe im Sinne des § 107 TKG telefonisch kontaktiert werden darf.**

XVI. Erfüllungsort/geltendes Recht/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Leistungsort ist die jeweilige Verkaufsstelle des Verkäufers, bei der die Übergabe bzw. die Versendung gem. Ziffer IX erfolgt.
2. Der Kaufvertrag unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Republik Österreich. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für beide Teile für sämtliche gegenwärtige und zukünftige mittelbare und unmittelbare Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, ist Wien. Der Verkäufer behält sich vor, am Wohnsitzgericht/Sitz des Käufers zu klagen.